



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 10 08 51 · 35338 Gießen

Landessportbund Hessen e. V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: RPGI-41.1-79b0615/17-2016/1
Dokument Nr.: 2017/220846
Bearbeiter/in: Lynda Schäfer
Telefon: +49 641 303-4144
Telefax: +49 641 303-4103
E-Mail: Lynda.schaefer@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 03.08.2017

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Stollen Mademühlen“ und „Sickerung Mademühlen“ der Gemeinde Driedorf in der Gemarkung Hohenroth, Lahn-Dill-Kreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Driedorf hat die Festsetzung von einem Wasserschutzgebiet für die beiden Trinkwassergewinnungsanlagen „Stollen Mademühlen“ und „Sickerung Mademühlen“ beantragt. Auf der Grundlage eines Schutzgebietsgutachtens des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie habe ich den Entwurf der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung gefertigt.

Mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen meinen Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte mit der Bitte um Stellungnahme bis zum **04. Oktober 2017**.

Sollte ich bis zu diesem Termin nichts von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Sie keine Bedenken haben. Eine Offenlage findet beim Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf statt.

Sofern Sie weitere Unterlagen / Informationen benötigen, kommen Sie bitte auf mich zu. Vielen Dank und

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lynda Schäfer

Anlagen: Verordnungsentwurf



Entwurf

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Stollen Mademühlen“ und „Sickerung Mademühlen“ der Gemeinde Driedorf in der Gemarkung Hohenroth, Lahn-Dill-Kreis

Vom

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), und der § 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28.09.2015 (GVBl. S. 338) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Stollen Mademühlen“ und „Sickerung Mademühlen“ in der Gemarkung Hohenroth der Gemeinde Driedorf, zu Gunsten der Gemeinde Driedorf, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in Schutzzonen und zwar in

- Zonen I (Fassungsbereiche)
- Zone II (Engere Schutzzone)
- Zone III (Weitere Schutzzone)

Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten, Übersichtskarte 1 : 10.000 und Detailkarte 1 : 2.000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung bzw. schwarze Umrandung mit innenliegender schwarzer Füllung

Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung bzw. schwarze gestrichelte Umrandung

Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung bzw. schwarze Umrandung

- (2) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt, Dezernat 41.1
Marburger Straße 91
35396 Gießen

und dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf
Wilhelmstraße 16
35759 Driedorf

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Die Übersichtskarte sowie die Detailkarte sind außerdem beim

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Abteilung 26.2 Wasser und Bodenschutz
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Fachdienst Infektionsschutz und Umweltmedizin
Schlossstraße 20
35745 Herborn

Abteilung für den ländlichen Raum
Fachdienst Landwirtschaft und Forsten
Karl-Kellner-Ring 51
35578 Wetzlar

Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

Hessen-Forst

Hessischen Forstamt Weilburg
Kampweg 1
35781 Weilburg

als Arbeitsunterlagen vorhanden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Zonen I (Fassungsbereiche)

Die Zone I für den „Stollen Mademühlen“ umfasst in der Gemarkung Hohenroth der Gemeinde Driedorf, Flur 3, das Flurstück 161 teilweise.

Die Zone I für die „Sickerung Mademühlen“ umfasst in der Gemarkung Hohenroth der Gemeinde Driedorf, Flur 3, Teile des Flurstücks 161.

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die gemeinsame Zone II für den „Stollen Mademühlen“ und die „Sickerung Mademühlen“ umfasst in der Gemarkung Hohenroth der Gemeinde Driedorf Teile der Flur 3.

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III für den „Stollen Mademühlen“ und die „Sickerung Mademühlen“ umfasst Teile der Gemarkung Hohenroth der Gemeinde Driedorf.

§ 4

Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III sind verboten:

1. das Versickern und Versenken von Abwasser und des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Ausgenommen ist auch das Versickern von Niederschlagswasser, das von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von Wohn- und Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen stammt.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) erteilt worden ist;

2. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) stehen;
4. der Umgang mit sowie das Ablagern, das Zwischenlagern sowie das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, es sei denn, eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist nicht zu besorgen;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
7. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe

- nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
8. das Errichten und Betreiben von Zwischenlagern, Endlagern, Sammelstellen und Aufbereitungsanlagen für radioaktive Stoffe;
 9. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
 10. das Lagern von zur Wiederverwendung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien und von Abfall mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch soweit sie unbelastet sind;
 11. Abfallentsorgungs-, Abfallverwertungs- sowie Abfallumschlaganlagen und Deponien. Kompostierungsanlagen sind nur dann verboten, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
 12. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles;
 13. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
 14. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Dieses Verbot gilt nicht, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
 15. Erdwärmennutzung zum Heizen oder Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf;
 16. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen;
 17. die Lagerung von organischen Düngern und Silage, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
 18. die Zwischenlagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist;
 19. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der Nachweis der Dichtigkeit erbracht ist. Die Dichtigkeit kann z. B. durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) nachgewiesen werden. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
 20. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst;
 21. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen;

22. militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
23. das Anlegen und Erweitern von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
24. Flächen für Motorsport und Motorsportveranstaltungen;
25. das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen;
26. das Anlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen.

§ 5

Verbote in der Zone II

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder wassergebundene Feld- und Forstwege;
4. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
5. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen. Ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;
6. der Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen. Erlaubt ist das Befördern von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zum Zweck der ordnungsgemäßen Ausbringung und die Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Kraftfahrzeugen;
7. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
8. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;

11. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten;
12. Parkplätze, Sport- und Freizeitanlagen;
13. Zeltlager, Bade- und Campingplätze und das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
14. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
15. das Vergraben und Entsorgen von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinnereien, sowie das Errichten und Betreiben von Luderplätzen und die Anlage von Futterstellen für Wildtiere;
16. Kompostierungs- und Biogasanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten.

§ 6

Verbote in der Zone I

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen oder der Fassungsbereiche dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Flächennutzung in der Zone III

Zusätzlich zu den in dem § 4 genannten Verboten gelten folgende Ver- und Gebote:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen. Es wird insbesondere auf die Düngeverordnung in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen
3. Das Ausbringen von Klärschlamm und von Gärresten aus Koferment-Biogasanlagen ist verboten.
4. Verboten ist eine Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufwuchs nicht zur Versorgung der Tiere ausreicht.
5. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist verboten, wenn die Grundwasserneubildung wesentlich beeinträchtigt wird oder ein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist.
6. Bewirtschafter landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 8

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Flächennutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche und die gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus sind verboten:

1. Die Beweidung.
2. Die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung.
3. Die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen.
4. Die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungs- und Handlungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Fassungsbereiche einzäunen,
3. Beobachtungs- und / oder Messstellen einrichten bzw. niederbringen,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
10. zur Ermittlung der N_{\min} -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die maschinelle Entnahme von Bodenproben - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen.

§ 11

Befreiungen

- (1) Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zulassen. Die Befreiung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.
- (3) Keiner Befreiung bedürfen Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder der Fassungsbereiche dienen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschrift

- (1) Die Verbote in § 4 Nr. 5 bis 7, § 5 Nr. 6 finden auf die Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote in § 4 Nr. 14, § 5 Nr. 7 und Nr. 9 finden auf die Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den

Regierungspräsidium Gießen

RPGE-41.1-79b0615/17-2016/1

Regierungspräsident

